

Textliche Festsetzungen

I. Planungsrechtlich

1. Innerhalb der festgesetzten öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Friedhof ist eine zweckgebundene bauliche Anlage (Friedhofskapelle) zulässig.

Hinweis:

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauerwerk, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westf. Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Münster unverzüglich anzuzeigen (§§ 15 und 16 DSchG).